

## **Vorbemerkung**

Die Landesregierung des Landes NRW hat zum 16. Oktober 2020 die Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO vom 30. September modifiziert. Die Regelung zu Gottesdiensten in § 3 wird um einen Satz erweitert:

Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt, die vorsehen, dass geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, und – außer im Freien – zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen sind, wobei für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden kann, wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen. *Die Kirchen und Religionsgemeinschaften berücksichtigen auch die infektiologischen Erfordernisse, die sich aus erhöhten 7-Tages-Inzidenz-Werten im Sinne des § 15a ergeben.*

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wickede verändert das am 06.09.2020 beschlossene Schutzkonzept daher wie folgt:

## **Schutzkonzept zur Abhaltung von Präsenzgottesdiensten**

### **Teilnahmebedingungen**

Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln (s.u.)

Gefährdeten Besucherinnen und Besuchern wird die Teilnahme nicht empfohlen. Besucher mit grippeähnlichen Symptomen fordern wir zum Schutz des Anderen auf, nicht am Gottesdienst teilzunehmen. Sie werden gebeten, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.

### **Hygiene**

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher im Eingangsbereich die Hände desinfizieren. Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit.

Das Tragen von Mund-Nase-Masken ist beim Gehen im Kirchraum erforderlich. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz verbindlich. Ausgenommen davon sind alle an der Liturgie des Gottesdienstes Beteiligten. Die Kirchengemeinde stellt Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.

### **Abstandswahrung, Rückverfolgbarkeit und Teilnehmenden-Obergrenze**

Vor der Kirchentür und beim Bewegen im Kirchraum gilt das Abstandsgebot.

Jeder Platz der Christuskirche ist im Banksystem 3 – 2 – 3 markiert und nummeriert.

Am Eingang werden Platzkärtchen an die Gottesdienstbesucher/innen verteilt. Diese füllen Sie am Platz aus und vermerken dabei auch die Platznummer. Am Ende kommen Stifte und Kärtchen in dafür bereitgestellte Behälter. Die Stifte werden desinfiziert, die Kärtchen vier Wochen lang aufbewahrt. Sie dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können; sie werden nach diesem Zeitraum vernichtet.

Die Rückverfolgbarkeit mit Sitzplan (§ 2a (2) CoronaSchVO vom 17.10.2020) ist damit sichergestellt. Zudem wird der Mindestabstand von 1,5 Metern in alle Richtungen eingehalten. Auch Familien oder Gruppen sind verpflichtet, für die Dauer des Gottesdienstes auf Abstand zu sitzen. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren dürfen bei ihren Eltern sitzen

Unabhängig von der 7-Tage-Inzidenz wird die Zahl der Gottesdienstbesucherinnen und -besucher in der Christuskirche auf 53 begrenzt.

Bei Taufen und Trauungen dürfen die Festgesellschaften zusammensitzen. Dann ist eine Bankreihe Abstand zur restlichen Gemeinde zu halten

Die Empore kann unter Wahrung des Mindestabstands und entsprechendem Abstand zum Geländer besetzt werden.

### **Gottesdienstablauf**

Gottesdienstmitwirkende sitzen im Altarraum.

Von allen liturgischen Handlungen, die Berührung voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Das Gemeindesingen unterbleibt, ansonsten erfolgt Instrumentalmusik mit Textbegleitung. Lieder und Texte werden per Beamer projiziert, Gesangbücher werden nicht genutzt.

Bei Freiluftgottesdiensten kann unter Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln gesungen werden. Solodarbietungen und Chorgesang bleibt nach den Vorgaben der Anlage „Hygiene- und Infektionsstandards zur CoronaSchVO“ erlaubt.

Kollekten werden nur am Ausgang eingesammelt.

Ein/e Vertreter/in Mitglied des Presbyteriums weist die Gottesdienstbesucher ein und leistet Hilfestellung zur Einhaltung der Regeln.

### **Abendmahlsfeier**

Die Runde um den Altar wird erweitert, so dass max. 10 Personen unter Wahrung der Abstandsregel im Halbkreis stehen können. Die anwesenden Presbyter\*innen regeln den Zugang. In der Mitte stehen auf einem Tisch gefüllte Abendmahlskelche. Es wird in einer Runde ausschließlich das Brot (Oblaten) ausgeteilt. Wer zudem noch aus dem Kelch trinken möchte, nimmt einen der mittigen Abendmahlskelche. Ansonsten trinkt die/der Liturg/in alleine aus dem Kelch. Die Abendmahlsgäste werden mit der Sendeformel entlassen. Anschließend die benutzten mittigen Kelche abgeräumt, durch frische ersetzt und die zwischenzeitlich gereinigt und desinfiziert.

Die Gottesdienstbesucher werden in der Begrüßung jedes Abendmahls-gottesdienstes auf diese Regelung hingewiesen.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab dem 27. Oktober 2020.

.....  
Ort, Datum

Der Vorsitzende des Presbyteriums